

Der Aufgabenbestand der liechtensteinischen Gemeinden

3.3.1 Der Aufgabenbestand der liechtensteinischen Gemeinden

3.3.1.1 Die rechtliche Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung

Den liechtensteinischen Gemeinden wird durch die Art. 1, 4 und 110 der Verfassung von 1921 und Art. 4 Abs. 1 GemG von 1959 die kommunale Selbständigkeit gewährleistet. Den Gemeinden wird insbesondere ein autonomer Zuständigkeitsbereich (eigener Wirkungskreis) zugeordnet. Diesbezügliche Aufgaben können in freier Selbstverwaltung besorgt werden.

In den *eigenen Wirkungskreis* der Gemeinden fällt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch eigene Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann. Damit sind insbesondere "Aufgaben lokaler Natur" (von Nell 1987, S. 31) angesprochen. Diese Aufgaben werden nach Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben unterschieden. Für Pflichtaufgaben hat der Staat gesetzlich einen Erfüllungszwang vorgesehen. Die Übernahme freiwilliger Aufgaben bleibt den Gemeinden freigestellt. Es sind jene Aktivitäten der Gemeinden, die der bestmöglichen Verwirklichung der ortsspezifischen Lebensinteressen des gemeindlichen Raumes dienen und innerhalb ihrer Grenzen durch eigene Kräfte besorgt und durchgeführt werden können (Art. 4 Abs. 1 GemG). Dabei sind lediglich die Bestimmungen über die kommunale Haushaltsführung einzuhalten.

Der andere Teil der Aufgaben obliegt der liechtensteinischen Landesebene, die jedoch ihrerseits von diesen Aufgaben einige an die Gemeinden als "Aufgaben des *übertragenen Wirkungskreises*" (Art. 7 GemG) delegieren kann. Die übertragenen Aufgaben kommen vor allem in Spezialgesetzen wie dem Steuergesetz, Sozialhilfegesetz, Bau- und Schulgesetz und in der Schätzungsverordnung zum Ausdruck (von Nell 1987, S. 87).

Darüber hinaus eröffnet das GemG in Art. 3, dass sich Gemeinden öffentlich-rechtlich zur *gemeinsamen Erfüllung* öffentlicher Aufgaben zusammenschliessen und gemeinsame Organe bestellen können. Diese Aufgabenerfüllungsform ist dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinden zuzuordnen.